

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 25. Januar 2018
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 25. Januar 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Anpassung von § 12 AVR-Bayern

§ 1

In § 12 Abs. 4 der AVR-Bayern wird in der Anmerkung der zweite Halbsatz gestrichen, so dass Abs. 4 und die Anmerkung dazu wie folgt lauten:

„(4) Dienstnehmern / Dienstnehmerinnen kann im dienstlichen / betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Rechtsstellung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen bleibt unberührt. Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.“

Anmerkung:

Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

2. Ergänzung in § 16 Abs. 3 AVR-Bayern bzgl. § 7 Abs. 2a ArbZG

§ 1

§ 16 Abs. 3 AVR-Bayern wird wie folgt um den Verweis auf § 7 Abs. 2a ArbZG erweitert:

„(3) Aus dringenden betrieblichen / dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Absätze 1, 2 und 2a sowie des § 12 Arbeitszeitgesetz von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.“

Anmerkung:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Ärztinnen und Ärzte (Anlage 10 AVR-Bayern)

§ 1

§ 3 Absatz 1 der Anlage 10 der AVR-Bayern wird wie folgt geändert und um einen neuen Satz 3 ergänzt:

„(1) Der Arzt / Die Ärztin erhält in Abweichung von Anlage 3 AVR-Bayern monatlich ein Grundentgelt nach der Anlage 3a. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er / sie eingruppiert ist, und nach der für ihn / sie geltenden Stufe. Die Jahressonderzahlung ist in dem Grundentgelt nach der Anlage 3a bereits enthalten, so dass § 40 AVR-Bayern nicht für Ärzte und Ärztinnen gemäß Anlage 10 AVR-Bayern gilt.“

§ 2

Anlage 3a der AVR-Bayern wird wie folgt geändert:

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte gültig vom 01.01.2018 bis 30.04.2018					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.371,79 € 25,14 €	4.619,61 € 26,56 €	4.796,59 € 27,58 €	5.103,38 € 29,34 €	5.469,18 € 31,45 €	5.619,63 € 32,31 €
II	5.770,06 € 33,18 €	6.253,85 € 35,96 €	6.678,65 € 38,40 €	6.926,45 € 39,83 €	7.168,32 € 41,22 €	7.410,22 € 42,61 €
III	7.227,35 € 41,56 €	7.652,13 € 44,00 €	8.259,84 € 47,49 €			
IV	8.501,69 € 48,88 €	9.109,43 € 52,38 €				

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte gültig ab 01.05.2018					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.402,39 € 25,31 €	4.651,95 € 26,75 €	4.830,17 € 27,77 €	5.139,10 € 29,55 €	5.507,46 € 31,67 €	5.658,97 € 32,54 €
II	5.810,45 € 33,41 €	6.297,63 € 36,21 €	6.725,40 € 38,67 €	6.974,94 € 40,10 €	7.218,50 € 41,50 €	7.462,09 € 42,91 €
III	7.277,94 € 41,85 €	7.705,69 € 44,31 €	8.317,66 € 47,82 €			
IV	8.561,20 € 49,22 €	9.173,20 € 52,74 €				

§ 3

§ 2 Absatz 1 der Anlage 10 der AVR-Bayern wird wie folgt geändert und um einen neuen Unterabsatz 2 klarstellend ergänzt:

„(1) Die Eingruppierung der Ärzte und Ärztinnen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Absatzes 2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 32 AVR-Bayern entsprechend, soweit in Unterabsatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Bei Höhergruppierungen werden Ärzte und Ärztinnen in Abweichung von § 32 Abs. 5 AVR-Bayern mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihnen die höherwertige Tätigkeit übertragen wird, in den 1. Monat der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe eingestuft.

Werden Ärzte und Ärztinnen, die in der Entgeltgruppe II eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet sind (§ 4 Abs. 1 Buchst. b), in die Entgeltgruppe III höhergruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet (§§ 2 Buchst. c, 4 Abs. 1), erhalten sie so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6, bis sie Anspruch auf ein Entgelt haben, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6 übersteigt.“

§ 4 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.